

Bundesministerium für
 Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
 Abt. Außenwirtschaftsrecht und Legistik
 Stubenring 1
 1010 Wien

Per Email: post.III8_19@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMDW-21.020/0024-
 III/8/2019

Unser Zeichen, Bearbeiterin
 Mag. Pfi/Sa/48178

Klappe (DW) 39203

Fax (DW)

Datum
 21.05.2019

Novelle des Außenwirtschaftsgesetz 2011 -AußWG 2011

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes für eine Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 und erlaubt sich, die folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit der FDI-Screening Verordnung (2019/452) der EU wurde ein Rahmen zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen geschaffen. Dabei handelt es sich weder um eine Harmonisierung der unterschiedlichen Mechanismen in den Mitgliedstaaten, noch wird ein EU-weiter Kontrollmechanismus eingeführt. Es ist weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen, deren Überwachungssystem beizubehalten, zu erweitern oder erst einzurichten. Die EU-Verordnung bietet daher die Möglichkeit, eine Stärkung öffentlicher Schutzinteressen und den Ausbau demokratischer Kontrollmöglichkeiten bei der österreichischen Regelung vorzunehmen. Leider wurde mit vorliegendem Entwurf diese Gelegenheit nicht genutzt.

Zum Anwendungsbereich und Schwellenwert

Prüfmöglichkeiten von Erwerbsvorgängen dürfen keinesfalls auf sicherheitspolitische Gesichtspunkte reduziert werden. „Andere öffentliche Interessen, wie zum Beispiel eine die soziale, regionale und ökonomische Kohäsion oder eine universelle Zugänglichkeit und Versorgungssicherheit in der Daseinsvorsorge sind zu verankern. Gerade im Falle strittiger Privatisierungen oder Übernahmen von strategisch bedeutenden Unternehmen bedarf es weiter gefasste öffentliche Schutzinteressen und Informationspflichten.“

Demokratische Kontroll- und Informationsrechte

Ein wirksamer Schutz vor problematischen Übernahmen oder Privatisierungen braucht öffentliche Kontrolle durch den Nationalrat und Beteiligungsrechte der Sozialpartner. Die bestehenden Transparenzbestimmungen in § 25 sind praktisch gesehen bedeutungslos. Der ÖGB kritisiert, dass im Entwurf diese restriktive Informationspolitik beibehalten wird. Während die EU-Verordnung Anknüpfungspunkte für mehr Beteiligungsrechte von Interessensvertretungen und Parlamenten bietet, wird mit dem gegenwärtigen Entwurf auf mehr demokratische Kontrolle verzichtet. Dabei wird insbesondere der Vorschlag, die Interessenvertretungen von den Beratungsmöglichkeiten zum Schutz vor problematischen Übernahmen (gemäß §25a) auszuschließen, zurückgewiesen.

Zur Stärkung Kontroll- und Informationsrechte muss die Novelle insbesondere auch ausführliche Berichtspflichten an den Nationalrat und Stellungnahmemöglichkeiten zu Angelegenheiten der Investitionskontrolle verbindlich festlegen, die über das vorgeschlagene exklusive „Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen“ hinausgehen.

Daher sind folgende Änderung vorzunehmen:

§ 25a Abs.3:

Ergänzung von „oder andere öffentliche Interessen einschließlich der Daseins- und Krisenvorsorge“. Dies hat auch in allen anderen Passagen mit Bezug auf den § 25a Abs. 3 zu erfolgen. Der Hinweis auf Art. 52 sowie Art. 65 Abs. 1 AEUV ist zu streichen.

§ 25a Abs.3 Z1:

Eine weite und beispielhafte Aufzählung ist sicherzustellen. Daher soll Z1 mit „Daseinsvorsorge einschließlich der in diesem Rahmen erbrachten Dienstleistungen sowie kritische Infrastrukturen“ beginnen. Die bislang ausdrückliche Erwähnung der „Aus- und Weiterbildung“ ist beizubehalten. Darüber hinaus regen wir an, auch die Bereiche Wohnen, soziale Dienstleistungen, Forschung & Entwicklung sowie Telekommunikation als Beispiel zu nennen.

§ 25a Abs.3 Z2:

Wir begrüßen die Erweiterung um kritische Technologien und regen an, die beispielhafte Aufzählung durch einen Bezug auf IT-Systeme, Software sowie - Schieneninfrastruktur und Schienenfahrzeuge zu ergänzen.

§ 25a Abs.3a:

Einfügung eines Punkt 4 „Wirtschaftliche, soziale und regionale Kohäsion“ sowie eines Punkt 5 „ob Infrastrukturen und Leistungen der Daseinsvorsorge insbesondere hinsichtlich Versorgungssicherheit und Leistbarkeit, ihrer hohen Qualität, des diskriminierungsfreien und universellen Zugangs gefährdet werden“.

Grundsätzlich ist eine Absenkung des bestehenden Schwellenwertes – gegenwärtig gibt es bei einem Beteiligungserwerb unterhalb eines Stimmrechtsanteils von 25 % keine Genehmigungspflicht – auf 10 % zu begrüßen. Nicht zu rechtfertigen sind jedoch zwei unterschiedliche Schwellenwerte bzw. Prüfregime. Insofern ist eine Kohärenz der Aufzählungen von Erwerbsvorgängen unter § 25a Abs. 4a mit jener unter § 25a Abs.3 herzustellen.

§ 25 a Abs 13:

Diese Bestimmung ist zu streichen. Es soll nicht dem BMDW im Einvernehmen mit dem BMF obliegen, Ausnahmen von Genehmigungspflichten vorzusehen.

§ 78 Befassung anderer Bundesminister und Errichtung eines Beirates:

Die Einfügung unter § 78 Abs. 3 „mit Ausnahme von Angelegenheiten gemäß 25a“ ist zu streichen. Weiters sind die unter Abs. 3c bis 3e vorgesehenen Möglichkeiten zur Stellungnahme sowie Berichtspflichten in Abs. 3a zu überführen. Schließlich ist eine formale Einbindung des Hauptausschusses des Nationalrates vorzusehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Wolfgang Katzian
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär